

Abschlussbericht

Empfehlungen zur Änderung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz

- Stand 31. März 2006 -

Empfehlungen zur Änderung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz

Gliederung:

- I. Sitzungen der Projektgruppe**
- II. Teilnehmer an den Projektgruppensitzungen**
- III. Aufgabe der Projektgruppe**
- IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppe**
- V. Rechtsgrundlagen**
- VI. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse**
- VII. Anhänge**

Empfehlungen zur Änderung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Finanzplan / Finanzrechnung

Kopfspalten des Anlagennachweises

Gliederung des Anlagennachweises der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe

Forderungsübersicht gem. § ... EigAnVO (Mindestgliederung)

Verbindlichkeitenübersicht gem. § ... EigAnVO (Mindestgliederung)

I. Sitzungen der Projektgruppe

Die Arbeitssitzungen der Projektgruppe fanden am:

25.08.2005

29.11.2005

13.01.2006

in Mainz statt.

II. Teilnehmer an den Projektgruppensitzungen

An den Projektgruppensitzungen haben - zum Teil nur zeitweise - teilgenommen:

Projektgruppenmitglieder:

- Frau Annette Haack Ministerium des Innern und für Sport
(Sitzung am 25. August 2005)
- Herrn Peter Ulrich Ministerium des Innern und für Sport
(Sitzung am 25. August 2005)
- Herr Rudolf Oster Ministerium des Innern und für Sport
(Sitzung am 29. November 2005)

- Herr Rolf Flerus Abwasserbeseitigungswerk Brohltal
- Herr Florian Heinstein Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen
- Frau Elisabeth Hüther Kreisverwaltung Südwest-Pfalz
- Herr Manfred Kauer Verbandsgemeindewerke Winnweiler
- Herr Peter Lubenau Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen
- Herr Christof Reichert Verbandsgemeindeverwaltung Hauenstein
- Herr Bernd Sattel Stadtwerke Schifferstadt
- Herr Achim Schmidt Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach /
Fachverband Kommunalkassenverwalter
- Frau Anja Toenneßen Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rhein-Lahn-Kreis

Projektbetreuung:

- Herr Harald Breitenbach Mittelrheinische Treuhand GmbH
- Herr Heinz Deisenroth Mittelrheinische Treuhand GmbH
- Herr Thomas Stephan Mittelrheinische Treuhand GmbH

III. Aufgabe der Projektgruppe

Die Projektgruppe hatte die Aufgabe, im Hinblick auf die Änderung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens Empfehlungen an das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz zur Änderung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz zu erarbeiten.

IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppe

Das kommunale Haushaltsrecht wird in Rheinland-Pfalz entsprechend dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 auf ein doppisches Haushaltsrecht umgestellt. Mit der Einführung des neuen doppischen Haushalts- und Rechnungswesens, einer Kostenrechnung und einer produktorientierten Gliederung des Haushalts sind bedeutende Veränderungen in der kommunalen Haushaltswirtschaft verbunden. Von diesen Veränderungen ist jedoch nicht nur der Kernhaushalt der Gemeinde betroffen, sondern auch jene Organisationseinheiten, die eng mit dem kommunalen Haushalt verbunden sind und die bereits im bisherigen Haushaltsrecht die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindegeldverordnung zu beachten hatten, sofern Sondergesetze oder -verordnungen keine abweichenden speziellen Regelungen enthielten. Hierzu zählen u.a. die Sondervermögen, insbesondere jene, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) geführt werden.

Die vier Projektbeteiligten, das Ministerium des Innern und für Sport, der Gemeinde- und Städtebund, der Landkreistag und der Städtetag haben in der konstituierenden Sitzung des Projekts einvernehmlich erklärt, dass sie eine grundsätzliche Überarbeitung der EigAnVO anstreben. Die vorhandenen Bestimmungen sollen dahingehend überprüft werden, inwieweit das neue doppische Haushaltsrecht im Bereich der Planung, der laufenden Rechnungslegung und der Erstellung des Jahresabschlusses bei den Sondervermögen, die nach den Vorschriften der EigAnVO Rechnung legen, weitgehend Anwendung finden kann. An der erforderlichen Selbstständigkeit und Eigenständigkeit der Eigenbetriebe, die ein wirtschaftliches Handeln erfordern, soll jedoch nichts geändert werden. Sofern dies möglich ist, soll das Planungs- und Rechnungswesen der Sondervermögen weitestgehend an das doppische Haushalts- und Rechnungswesen angeglichen werden, sofern Abweichungen auf Grund der besonderen Stellung der Sondervermögen nicht zwingend erforderlich sind.

Ziel der Arbeit der Projektgruppe ist die Erarbeitung einer Empfehlung für eine Änderung der EigAnVO, in der die zuvor genannten Prämissen Beachtung finden.

V. Rechtsgrundlagen

§ 86 GemO

- (1) Eigenbetriebe werden als Sondervermögen mit Sonderrechnung ohne Rechtsfähigkeit geführt.
- (2) Die Gemeinde kann wirtschaftliche Unternehmen sowie Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 1 als Eigenbetrieb führen oder nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwalten, wenn deren Art und Umfang eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen. Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind als Eigenbetriebe zu führen oder nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung zu verwalten; die §§ 86 a und 87 bleiben unberührt. Satz 2 gilt für Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung entsprechend, wenn der Träger die Aufgabe unmittelbar erfüllt. Für kommunale Krankenhäuser bleiben das Landeskrankenhausgesetz und die Krankenhausbetriebsverordnung unberührt.
- (3) Für die Eigenbetriebe und die Einrichtungen, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, sind Betriebssatzungen zu erlassen. Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind so einzurichten, dass sie eine besondere Beurteilung der Betriebsführung und des Betriebsergebnisses ermöglichen. Auf die Eigenbetriebe und die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwalteten wirtschaftlichen Unternehmen findet § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 entsprechende Anwendung.
- (4) Für jeden Eigenbetrieb ist nach den §§ 44 bis 46 ein Gemeindeausschuss (Werkausschuss) zu bilden.
- (5) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Landeshaushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung (Eigenbetriebsverordnung) Näheres zu bestimmen über:
 1. die Aufgaben des Werkausschusses und der Werkleitung,
 2. die Vertretung der Eigenbetriebe im Rechtsverkehr,
 3. die Personalverwaltung der Bediensteten der Eigenbetriebe,
 4. die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung und
 5. die Führung der Eigenbetriebe von Ortsgemeinden.Dabei sollen die Befugnisse von Werkausschuss und Werkleitung so ausgestaltet werden, wie es eine wirtschaftliche Betriebsführung erfordert und es die Belange der Gemeinde erlauben.

VI. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse

Von einigen Mitarbeitern der Projektgruppe wurde angeregt, die Vorschriften des Abschnitts 2 der EigAnVO (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen) dahingehend zu überarbeiten, dass hier weitestgehend auf Sonderregelungen für Eigenbetriebe verzichtet werden soll und nach Möglichkeit ausschließlich auf das geltende Handelsrecht verwiesen werden sollte. Aufgrund der besonderen rechtlichen Stellung der Eigenbetriebe war diese Meinung nicht mehrheitsfähig.

Die intensive und konstruktive Diskussion aller Beteiligten in der Projektgruppe führte letztendlich zu der als Anlage beigefügten Empfehlung zur Änderung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO).

Die Empfehlung zur Änderung der EigAnVO ist u.a. geprägt durch:

1. den generellen Verweis auf die Vorschriften zur GemO,
2. den Verweis auf besondere Vorschriften zur GemHVO,
3. die Vermeidung der Wiedergabe von Regelungen der GemO und der GemHVO, die aufgrund von Verweisen anzuwenden sind,
4. die Klarstellung von Regelungen aufgrund der Erkenntnisse, die sich aus der praktischen Anwendung ergeben,
5. die begriffliche Anpassung an das doppelte Haushaltsrecht,
6. die erweiterte Möglichkeit der Zusammenfassung von Unternehmen und Einrichtungen einer Gemeinde zu einem einheitlichen Eigenbetrieb,
7. die Einführung der Finanzrechnung in Form der Kapitalflussrechnung,
8. die Erstellung eines Finanzplans und dem Wegfall des Vermögensplans und der Finanzplanung,
9. die Erweiterung des Planungszeitraums entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen Haushaltsrechts,
10. die Gewährleistung der Flexibilität des Eigenbetriebs u.a. durch eine erweiterte Deckungsfähigkeit der Aufwendungen und Auszahlungen,
11. die Angleichung der Bestimmungen für die Erstellung eines Nachtragshaushaltsplans an die Vorschriften der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde,
12. die Planung und Rechnungslegung nach Betriebsbereichen,
13. die Anknüpfung der Buchführung an die Regeln der kommunalen Doppik, ohne dass sich hieraus wesentliche Änderungen und damit Mehrbelastungen für den Eigenbetrieb ergeben,
14. die Anpassung der Anhangsbestimmungen an die Bedürfnisse der doppelten Rechnungslegung hinsichtlich der Erstellung eines Gesamtabschlusses,
15. den Verweis auf die Rechnungslegungsvorschriften für Eigenbetriebe bei den Anstalten des öffentlichen Rechts.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen dargestellt.

§ 1 - alt-, § 1 - neu -

Abs. 1 wurde klarstellend dahingehend geändert, dass Eigenbetriebe nicht nur die Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts (zweites Kapitel der GemO) sondern grundsätzlich sämtliche Bestimmungen der GemO zu beachten haben.

§ 2 - alt-, § 2 - neu -

Abs. 2 Nr. 2 wurde angepasst an die Begriffe des allgemeinen Haushaltsrechts.

Abs. 2 Nr. 3 kann entfallen, da die Bestellung des Abschlussprüfers in der GemO geregelt ist.

Eine neue Nr. 3 wurde klarstellend eingefügt: „die Entlastung des Werkausschusses und der Werkleitung“, da es diesbezüglich in der Praxis immer wieder zu Rückfragen kommt.

Abs. 2 Nr. 4 wurde klarstellend erweitert um die „Abberufung“ der Werkleitung.

Abs. 2 Nr. 5 sollte insgesamt gestrichen werden, da es eine entsprechende Regelung im allgemeinen Haushaltsrecht bereits gibt und die bisherige Regelung durch die doppischen Rechnungslegungsvorschriften missverständlich sein könnte. Künftig können nicht nur Zahlungen den Kernhaushalt beeinflussen. Bereits jede Ergebnisveränderung im Eigenbetrieb schlägt sich indirekt auch im Rechnungswesen des Kernhaushalts nieder.

§ 3 - alt -, § 3 - neu -

Abs. 1 Satz 1 kann entfallen, da er lediglich eine Bestimmung der GemO wiedergibt.

Abs. 1 Satz 2 kann entfallen, da bereits in Abs. 1 auf die Bestimmungen der GemO verwiesen wird.

Abs. 4 Satz 2 wurde neu eingefügt. Er enthält erstmals die Informationsverpflichtung des Bürgermeisters gegenüber der Werkleitung bei allen wichtigen Angelegenheiten der gemeindlichen Entwicklung, sofern diese den Eigenbetrieb betreffen.

Abs. 5 Satz 3 wurde neu gefasst. Analog dem allgemeinen Haushaltsrecht sollten die Begriffe Mehraufwendungen und Mehrausgaben künftig keine Verwendung mehr finden. Es sollte vielmehr auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen abgestellt werden. Entsprechend sind auch die §§ in der EigAnVO (alt §§ 16 und 17) neu formuliert worden.

§ 4 - alt -, § 4 - neu -

Abs. 1 wurde offener formuliert. Die Bedeutung der Werkleitung wurde unterstrichen, indem erstmals verankert wurde, dass die Werkleitung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortliche ist und die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Werkleiters anzuwenden hat.

Ein möglicher Hinweis auf die Haftung der Werkleitung nach § 86 Landesbeamtengesetz wurde auf Empfehlung der Projektgruppe nicht übernommen.

In Abs. 2 wurden die Vorschriften zur Vorlage der Ergebnisse der Betriebsstatistik ersatzlos gestrichen. Sofern diese wesentlich sind für die Beurteilung des Eigenbetriebs, erfolgt deren Vorlage mit dem Zwischenbericht. Eine besondere Berichterstattungspflicht sollte hier nicht verankert werden, da diese Regelung in der Praxis bisher keine Beachtung fand.

Ferner wurde der Begriff „Selbstkostenrechnung“ durch „Kostenrechnung“ ersetzt. Damit erfolgt eine Angleichung an das allgemeine Haushaltsrecht.

Abs. 3 letzter Satz wurde gestrichen, da der Sachverhalt bereits in Abs. 1 geregelt ist.

In Abs. 4 wurde der 2. Satz „Zur Werkleiterin oder zum Werkleiter können nur hauptamtliche Bedienstete der Gemeinde bestellt werden.“ ersatzlos gestrichen. Damit wurde der Entwicklung in der Praxis Rechnung getragen. Künftig sollten auch Bedienstete anderer kommunaler Körperschaften oder Mitarbeiter von Privatunternehmen zum Werkleiter bestellt werden können.

Abs. 4 Satz 3 und 4 wurden in Abs. 5 übernommen, da sie einen anderen Sachverhalt regeln als Abs. 4.

In Abs. 6 wurde klarstellend geregelt, dass keine stellvertretenden Mitglieder der Werkleitung bestellt werden sollen, sondern lediglich Stellvertreter der Mitglieder der Werkleitung.

§ 5 - alt-, § 5 - neu -

Abs. 1 Satz 1 und 3 wurden klarstellend neu gefasst.

Abs. 1 Satz 2 wurde in Abs. 2 neu geregelt und klarstellend umformuliert.

Abs. 3 neu regelt die Befugnis der Werkleitung, Bedienstete mit der Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder Sachgebiete zu betrauen.

Die Bestimmungen des bisherigen Abs. 2 sind inhaltlich in den neuen Abs. 4 übernommen worden.

Der neue Abs. 5 stellt klar, dass die Vertretungsberechtigten unter dem Namen des Eigenbetriebs unterzeichnen.

§ 6- alt-, § 6 - neu -

Nach Abs. 1 wurde eine neuer Abs. 2 eingefügt. Die entsprechende Regelung war zuvor in § 7 Abs. 2 enthalten. Die Umgliederung erfolgte systembedingt.

§ 7 - alt -

Abs. 1 kann entfallen, da in § 1 auf die Bestimmungen der GemO verwiesen wird.

Abs. 2 ist in § 6 umgegliedert und kann daher entfallen.

§ 8- alt-, § 7 - neu -

Inhaltliche Übernahme der Regelungen.

§ 9 - alt-, § 8 - neu -

Abs. 1 wurde weiter gefasst. Grundsätzlich können alle Einrichtungen einer Gemeinde zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst werden. Damit wird der Entwicklung in der Praxis Rechnung getragen.

§ 10 - alt -, § 9 - neu -

Abs. 1 Satz 1 wurde ersatzlos, da dieser Sachverhalt bereits in § 86 Abs. 1 GemO geregelt ist.

Satz 2 wurde ersatzlos gestrichen, da diese Regelung ein Ausfluss des § 78 GemO ist.

Die inhaltliche Regelung des Abs. 2 erfolgt in Abs. 1. Dabei wurde klargestellt, dass der Eigenbetrieb vorrangig mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten ist, aus dem dann ein angemessenes Stammkapital zu bilden ist, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzulegen ist.

Aus § 11 wurde Abs. 4 in den § 9 Abs. 2 systembedingt übernommen. Die bisherige Regelung enthielt zusätzlich die Verpflichtung, aus Entgelten stammende Beträge als Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Diese Formulierung wurde nicht übernommen, da diese Beträge in die Empfangenen Ertragszuschüsse oder in Sonderposten einzustellen sind und kein Eigenkapitalbestandteil sein können.

§ 11 - alt -, § 10 - neu -

Abs. 2 wurde erweitert um die Verpflichtung der inneren Leistungsverrechnung zwischen den einzelnen Bereichen eines Eigenbetriebs.

Abs. 2 Satz 2 wurde in den neuen Abs. 3 überführt.

Abs. 3 Satz 2 sollte gestrichen werden, da dies ein Ausfluss des § 94 GemO ist, der nach § 1 bei Eigenbetrieben Anwendung findet.

Abs. 4 wurde in den § 9 systembedingt übernommen.

Abs. 5 Satz 1 war anzupassen, da das Eigenkapital aus mehr besteht als aus dem Stammkapital und den Rücklagen. Ferner wurde „zum Zwecke der Rückzahlung“ eingefügt, da in diesem Zusammenhang nur die Rückzahlung gemeint sein kann. Nach der bisherigen Regelung sollten Stammkapital und Rücklagen nur ausnahmsweise und nur dann vermindert werden können, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Bei dem Begriff „ausnahmsweise“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf. Die Projektgruppe sah die Interessen der Eigenbetriebe auch dann als ausreichend gewahrt, wenn dieser Begriff gestrichen wird und es dabei bleibt, dass Eigenkapitalrückzahlungen nur dann zulässig sind, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden.

In Abs. 5 Satz 2 erfolgte eine Klarstellung dahingehend, dass der Werkausschuss und die Werkleitung zu hören sind.

Abs. 7 - neu - regelt erstmals umfassend die Verwendung von Jahresüberschüssen. Die Regelung erfolgte in Anlehnung an die Regelungen der GemHVO zum doppischen Jahresabschluss.

Abs. 8 - neu - regelt umfassend die Abdeckung eines Jahresfehlbetrages. Im Gegensatz zur alten Rechtslage soll die Abdeckung von Jahresfehlbeträgen nur noch aus Mitteln der „Allgemeinen“ Rücklage zulässig sein. Zweckgebundene Rücklagen, die aus Fördermitteln gebildet wurden, sollen zur Abdeckung der Jahresfehlbeträge nicht mehr zur Verfügung stehen, da dies mit dem Zweck der Gewährung der Fördermittel nicht im Einklang steht.

Abs. 10 - neu - enthält Regelungen über die Abdeckung der „ausgebirksamsten Teile eines Jahresfehlbetrags“. Aufgrund der Einführung der Finanzrechnung in das Rechnungswesen der Eigenbetriebe war diese Bestimmung neu zu fassen. Sie lehnt sich weitgehend an die Regelungen in der GemHVO zum doppischen Haushaltsausgleich im Bereich des Finanzhaushalts bzw. der Finanzrechnung an. Danach können im Gegensatz zu der bisherigen Regelung auch Überschüsse der Vorjahre zur Abdeckung des Fehlbetrags des Wirtschaftsjahres verwendet werden.

Abs. 8 - alt - letzter Satz kann entfallen, da dieser Sachverhalt bereits in Abs. 8 neu geregelt ist.

§ 14 - alt -, § 13 - neu -

Der neue Abs. 2 enthält sinngemäß die Regelungen des ehemaligen Abs. 2. Eine Anpassung wird erforderlich, da die Empfehlungen zur Änderung der EigAnVO ein in sich geschlossenes Rechnungswesen für jeden einzelnen Bereich des Eigenbetriebs vorsehen. Insoweit können die Bestimmungen zur Betriebsabrechnung und zum statistischen Nachweis des Eigen- und Fremdkapitals sowie des Jahresergebnisses entfallen.

§ 15 - alt -, § 14 - neu -

Die rechtlichen Bestimmungen zum Wirtschaftsplan wurden neu gefasst, da nach den Empfehlungen zur Änderung der EigAnVO künftig die Planung, das Rechnungswesen und die Rechnungslegung sowohl für den Gesamtbetrieb als auch getrennt für die einzelnen Bereiche erfolgen sollte. Die Empfehlung der Projektgruppe folgt damit weitgehend den Regelungen des allgemeinen Haushaltsrechts.

Der bisherige Vermögensplan entfällt. Er ist nach den Empfehlungen der Projektgruppe künftig Teil des Finanzplans.

Die bisherigen Abs. 3 bis 6 können insgesamt entfallen durch den Verweis auf die Regelungen der GemO in § 1 EigAnVO. Durch die rechtlich enge Verknüpfung zwischen Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ist eine Angleichung der Vorschriften nicht nur wünschenswert sondern auch zum Teil erforderlich.

§ 16 - alt -, § 15 - neu -

Abs. 1 Satz 3 kann entfallen, da für die einzelnen Bereiche des Eigenbetriebes eine gesonderte Planung erfolgt.

Abs. 2 kann entfallen durch den Verweis in § 1 auf die Bestimmungen des Haushaltsrechts.

Abs. 3 findet seinen Niederschlag in dem neuen § 17 „Bereichswirtschaftspläne“.

In dem neuen Abs. 3 wird klarstellend eingefügt, dass das geplante Jahresergebnis des Eigenbetriebes betragsgleich in den Ergebnishaushalt der Gemeinde zu übernehmen ist.

§ 17 - alt -, § 16 - neu -

Der bisherige Vermögensplan ist Teil des künftigen Finanzplans des Eigenbetriebs. Durch den Verweis auf die Bestimmungen der GemO und der GemHVO, die grundsätzlich auch für Eigenbetriebe gelten, konnten die Bestimmungen wesentlich vereinfacht werden.

§ 17 - neu -

wurde neu in die EigAnVO eingefügt. Dies war erforderlich, da erstmals für die einzelnen Bereiche eines Eigenbetriebs Wirtschaftspläne zu erstellen sind. Die Regelungen sind weitgehend an die im allgemeinen Haushaltsrecht angeglichen.

§ 18 - alt -

kann ersatzlos entfallen durch den Verweis auf die entsprechende Regelung im allgemeinen Haushaltsrecht.

§ 19 - alt -

kann ersatzlos entfallen, analog den Regelungen im allgemeinen Haushaltsrecht und den Bestimmungen zum Finanzplan.

§ 20 - alt -, § 18 - neu -

Für die Eigenbetriebe ergibt sich durch die Neufassung dieser Bestimmung zusätzlich die Verpflichtung zur Einrichtung einer Finanzrechnung. Dabei ist dem Eigenbetrieb die Wahl der Form der Finanzrechnung völlig freigestellt. Einschränkungen analog der Vorschriften der GemHVO sind von den Eigenbetrieben nicht zu beachten. Dies bedeutet, dass auch eine Kapitalflussrechnung, die bereits heute von den meisten Eigenbetrieben zum Nachweis der Finanzlage erstellt wird, die Anforderungen, die an die Finanzrechnung gestellt werden, erfüllt.

Aussagen zur Kostenrechnung können entfallen durch den Verweis auf die Bestimmungen der GemHVO.

§ 22 - alt -, § 20 - neu -

Die Bestandteile des Jahresabschlusses wurden erweitert um die „Finanzrechnung“ und um die „Bereichsrechnungen“.

Die Anlagen zum Jahresabschluss wurden erweitert um die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die bisher Bestandteil des Anhangs waren und um die Übersicht über die, über das Ende des Wirtschaftsjahres hinausgehenden, Haushaltsermächtigung

gungen. Insoweit erfolgte eine weitgehende Angleichung an das allgemeine Haushaltsrecht der Gemeinden.

Nach wie vor verbleibt der Verweis auf die handelsrechtlichen Vorschriften zum Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten. Es handelt sich hierbei um die allgemeinen Vorschriften zum Jahresabschluss, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang, soweit die EigAnVO keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 23 - alt -, § 21 - neu -

Abs. 2 kann entfallen, weil insoweit eine handelsrechtliche Bestimmung wiedergegeben wird, auf die bereits verwiesen ist.

Abs. 3 wurde neu gefasst in den Abs. 3 bis 5. Die bisherige Regelung wurde entzerrt. Die Bestimmungen entsprechen weitestgehend denen im allgemeinen Haushaltsrecht.

§ 24 - alt -, § 22 - neu -

Abs. 2 konnte entfallen, da dies ein Ausfluss der periodengerechten Ergebnisermittlung ist, die sowohl in den Bestimmungen des Handelsrechts als auch in denen der GemHVO, auf die in der EigAnVO verwiesen werden, verankert ist.

Durch die Verpflichtung zur Erstellung von Bereichsabschlüssen konnte Abs. 3, der Einzelheiten zur Erfolgsübersicht regelte, ersatzlos entfallen.

§ 23 - neu -

regelt die Ausgestaltung der Finanzrechnung. Es wird die Kapitalflussrechnung entsprechend dem „Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2“ zwingend vorgegeben. Die Erstellung der Kapitalflussrechnung ist bereits in der Vergangenheit Pflicht für alle Eigenbetriebe. Ferner wird sie künftig für die Erstellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde erforderlich.

§ 24 - neu -

Die Vorschrift regelt die Bestandteile der Bereichsrechnungen und verweist zur Ausgestaltung der verschiedenen Bestandteile auf die Bestimmungen zur Bilanz, zur Gewinn- und Verlustrechnung und zur Finanzrechnung.

§ 25 - alt -, § 25 - neu -

Die Bestimmungen verweisen im Wesentlichen auf § 285 HGB. Ferner sind Bestimmungen zusätzlich aufgenommen worden, die sich aus den Vorschriften zum Gesamtanhang der Gemeinde ergeben. Zur Vermeidung von Doppelaussagen im Anhang und im Lagebericht wurden Erläuterungs- und Angabeverpflichtungen u.a. zum Vergleich von Entgeltsbedarf und Entgeltserkommen, zur Mengen- und Tarifstatistik und zur Personalstatistik vom Anhang in den Lagebericht verlagert. Die bisherigen Vorschriften zur Verbindlichkeitenübersicht und zur Anlagen-

übersicht waren zu streichen, da diese zusammen mit der Forderungsübersicht in § 27 neu geregelt werden sollen.

§ 26 - alt -, § 26 - neu -

Die Bestimmungen zum Lagebericht verweisen grundsätzlich auf § 289 HGB. Zur Vermeidung von Doppelaussagen im Anhang und im Lagebericht wurden Erläuterungs- und Angabeverpflichtungen u.a. zum Vergleich von Entgeltsbedarf und Entgeltsaufkommen, zur Mengen- und Tarifstatistik und zur Personalstatistik vom Anhang in den Lagebericht verlagert. Zusätzlich sollen Aussagen zu der Bereichsrechnungslegung und zur Einhaltung des Stellenplans in den Lagebericht aufgenommen werden.

§ 27 - neu -

verweist hinsichtlich der Ausgestaltung von Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel auf die als Anlage beigefügten Formblätter. Diese sind weitgehend an die entsprechenden Formblätter der Gemeinde für den Kernhaushalt angeglichen.

§ 27 - alt -, §§ 28 bis 30 - neu -

Zusätzlich zu den bisherigen Bestimmungen wurde geregelt, dass der Gemeinderat über die Entlastung des Werkausschusses und der Werkleitung beschließt und dass dieser Beschluss öffentlich bekannt gemacht wird.

§§ 28 bis 38 - alt -, §§ 31 bis 35 - neu -

beinhalten die besonderen Regelungen für die Anstalten des öffentlichen Rechts. Soweit möglich wurde auf die Wiederholung von Bestimmungen für die Rechnungslegung von Eigenbetrieben verzichtet und lediglich auf diese verwiesen.

§ 36 - neu -

enthält einen Verweis auf die für Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts geltenden Vorschriften der GemHVO.
